Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3272**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Monika Knoche, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2899 –

Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. November 2001 stimmte der Deutsche Bundestag dem Mandat für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte an der US-geführten „Operation ENDURING FREEDOM“ (OEF) zu. Erklärtes Ziel der Operation ist es, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten“ (Bundestagsdrucksache 14/7296). Das Mandat war zunächst auf die Dauer von zwölf Monaten begrenzt. Es wurde seitdem vier Mal vom Deutschen Bundestag verlängert, zuletzt am 8. November 2005 (Bundestagsdrucksache 16/26).

Zu den im Bundestagsmandat explizit erwähnten Einheiten gehört auch das Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr. Das potentielle Einsatzgebiet der Bundeswehr im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“ erstreckt sich auf die „arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete“ und somit über ein größeres geographisches Gebiet als unter jedem anderen Mandat des Bundestages. Dies deckt sich mit dem Gebiet des „Central Command“ (CENTCOM) der US-Streitkräfte, bei dem die Federführung für die „Operation ENDURING FREEDOM“ liegt.

In einer Protokollerklärung des Auswärtigen Amts vom 14. November 2001 erklärte die Bundesregierung u. a., dass die „Operationsziele sich allein gegen das terroristische Netzwerk Bin Ladens, Al Qai’da, und diejenigen, die es beherbergen oder unterstützen, richten“. Die „Aufgabe der Spezialkräfte“, erklärt darin die Bundesregierung weiter, umfasse „polizeilich-militärische Aufgaben wie z. B. Geiselbefreiung, Verhaftungen o. Ä.“ (Bundestagsdrucksache 14/7447).

Die Bundesregierung beruft sich in ihren jährlichen Anträgen für das OEF-Mandat auf Artikel 51 der UN-Charta, mit dem Staaten das Recht auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zugesichert wird, solange der UN-Sicherheitsrat noch nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. November 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Bilanz

1. Wie viele Personen wurden, wie im Mandat des Deutschen Bundestages als Ziel des Einsatzes beschrieben (Bundestagsdrucksache 14/7296, Abschnitt 3), aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an der OEF „gefangen“ genommen?

Die Bundeswehr beteiligt sich neben anderen Nationen an der „Operation ENDURING FREEDOM“ (OEF) und verfügt über keine Informationen darüber, wie viele Personen insgesamt im Rahmen der Operation gefangen genommen wurden. Es werden keine Statistiken über die Zahl von Gefangennahmen „aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an OEF“ in Afghanistan geführt.

2. a) Wie viele Personen wurden, wie im Mandat des Deutschen Bundestages als Ziel des Einsatzes beschrieben, aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an OEF „vor Gericht“ gestellt?

   b) Wo und unter welchen Bedingungen geschah dies?

   c) Wurden Gefangene afghanischen Behörden übergeben, und wenn ja, wie viele und welchen Stellen?

   d) Wurden Gefangene verbündeten Streitkräften übergeben, und wenn ja, wie viele und welchen Streitkräften?

Es werden keine Statistiken über Personen geführt, die „aufgrund der Teilnahme der Bundeswehr an OEF“ vor Gericht gestellt wurden oder werden. Es werden weder Übersichten über Übergaben Gefangener an afghanische Behörden oder verbündete Streitkräfte durch Kräfte der OEF geführt noch über die Bedingungen von Gerichtsverfahren und über Gerichtsorte.

   e) Was unternimmt die Bundesregierung, um über den Verbleib der von deutschen OEF-Streitkräften gefangen genommenen Personen informiert zu bleiben?

Der Bundesregierung sind keine Fälle der Gefangennahme durch deutsche OEF-Streitkräfte bekannt.

   f) Gab es seit Beginn der deutschen Teilnahme an der OEF jemals Interventionen seitens der bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte bezüglich des Verbleibs der Gefangenen?

Den Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt lagen nie Informationen darüber vor, dass deutsche Sicherheitskräfte in Afghanistan Personen gefangen genommen hätten. Sie haben folglich diesbezüglich nie interveniert.

3. Gibt es Indizien für die Annahme, und wenn ja, welche, dass der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“ dazu beigetragen hat, wie im Mandat des Deutschen Bundestages als Ziel des Einsatzes beschrieben, „Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten“?

Die „Operation ENDURING FREEDOM“ zielt bewusst auch auf einen Abschreckungseffekt im Unterstützerumfeld terroristischer Gruppen und Einzeltäter. Dieser kognitive Bereich ist naturgemäß nicht quantifizierbar.

4. Gibt es Indizien für die Annahme, und wenn ja, welche, dass der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“ Terroranschläge verhindert hat?

Der Einsatz der Bundeswehr stellt nur einen Teil der insgesamt eingesetzten multinationalen Kräfte der „Operation ENDURING FREEDOM“ dar, mit der im Zusammenwirken mit den Staaten in der Region die Sicherheitslage verbessert und der terroristischen Bedrohung entgegengewirkt wird. Dabei ist der Erfolg der Operation aufgrund der synergetischen Effekte mehr als nur die Summe der Einzelbeiträge. Insofern lässt sich nicht beantworten, welche spezifischen Terroranschläge durch den konkreten Einsatz der Bundeswehr verhindert wurden.

5. Welche Definition des Begriffs „Terrorismus“ wendet die Bundesregierung im Rahmen der deutschen Beteiligung an der „Operation ENDURING FREEDOM“ an?

Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf die Darstellung der Ereignisse und der Lage in ihrem Antrag auf Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolution 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001).

Im Übrigen orientiert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Definition der Begriffe „Terrorismus“ und „terroristischer Akt“ an einem Ansatz, wie er im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union Nr. 931 vom 27. Dezember 2001 in Artikel eins, Absatz drei, Ausdruck gefunden hat.

6. a) Anhand welcher Kriterien identifizieren die deutschen Streitkräfte im OEF-Einsatz „Terroristen“?

   b) Anhand welcher Kriterien und Informationen unterscheiden die deutschen Streitkräfte zwischen Zivilisten, „Terroristen“ und Angehörigen sonstiger bewaffneten Gruppen?

Die Lagebeurteilung deutscher Streitkräfte basiert neben Informationen nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden sowie Lageinformationen von Partnern und Verbündeten auf Ergebnissen der eigenen Aufklärung und Nachrichtengewinnung. Nur wenn terroristische Gruppen oder Einzeltäter in diesem Prozess zweifelsfrei identifiziert werden können, wird über konkrete Operationen gegen diese entschieden. Dabei schließt die Identifizierung der Zielpersonen die Abgrenzung von unbeteiligten Dritten selbstverständlich ein. Von dieser getrennt zu betrachten ist die Bekämpfung terroristischer Gruppen oder Einzeltäter bei der unmittelbaren Abwehr terroristischer Angriffe auf deutsche Streitkräfte sowie Partner und Verbündete.

7. Haben sich Organisationsstruktur, Kommunikationswege und Rekrutierungsmuster potentieller Attentäter seit Beginn der OEF nach Auffassung der Bundesregierung verändert und welche Konsequenzen wurden daraus gegebenenfalls gezogen?

In asymmetrischen Konflikten ändern sich in einem dynamischen Prozess von Aktion und Reaktion die Techniken, Taktiken und Verfahren terroristischer

Gruppen oder Einzeltäter stetig. Diese Änderungen werden aufgrund der Ergebnisse der Aufklärung und Nachrichtengewinnung fortlaufend analysiert und in der Fortschreibung der eigenen effektiven Operationsführung berücksichtigt.

8. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich in Europa eine „dritte Generation“ potentieller Attentäter herausgebildet hat, die Anschläge innerhalb Europas vorbereiten?

Neben anderen Ereignissen haben zuletzt die Anschläge von London im Juli 2005 und die aufgedeckten Anschlagspläne in Großbritannien auf Verkehrsflugzeuge in Richtung USA vom August diesen Jahres gezeigt, dass es Radikalisierungsprozesse bei verschiedenen in Europa lebenden islamistischen Gruppen gibt, die in terroristischen Anschlägen münden können.

b) Wenn ja, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Bundeswehr im Rahmen der OEF dazu beitragen kann, Anschläge durch solche Attentäter zu verhindern?

Ja.

9. Leisten die Aktivitäten der unter dem OEF-Mandat in Afghanistan eingesetzten Truppen nach Auffassung der Bundesregierung dort einen Beitrag zur Förderung von Demokratie und Frieden?

Anlehnend an die Beantwortung der Frage 4 lässt sich ein solcher Beitrag nicht quantifizieren. Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass die Anwesenheit von Streitkräften in der Region einen Teilbeitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage und Stabilität liefert. Damit tragen die Streitkräfte zum allgemeinen Frieden bei, was wiederum als Voraussetzung für die Entwicklung demokratischer Prozesse betrachtet werden kann.

10. Wie viele Angehörige der Bundeswehr sind zum Zeitpunkt dieser Anfrage insgesamt unter dem OEF-Mandat im Einsatz?

Zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich 320 Bundeswehrangehörige im Einsatz „Operation ENDURING FREEDOM“ (OEF), dabei keiner in Afghanistan.

II. Einsatz im Hauptquartier der CENTCOM

11. Wie viele Angehörige der Bundeswehr sind zum Zeitpunkt dieser Anfrage im CENTCOM-Hauptquartier in Tampa (Florida) tätig?

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind insgesamt acht Bundeswehrangehörige im USCENTCOM eingesetzt. Dabei sind sieben Bundeswehrangehörige als Deutsches Verbindungskommando (DtVerbKdo) bei USCENTCOM tätig und ein Offizier ist in der Coalition Planning Group eingesetzt.

12. Wie viele Angehörige der Bundeswehr waren seit Beginn des Mandats in Kommandostützpunkten der CENTCOM außerhalb der Vereinigten Staaten tätig?

Mit Beginn der Teilnahme der Deutschen Marine an OEF ist ein Naval Liaison Team (NLT) beim USNAVCENT in Manama/Bahrain eingerichtet worden. Die Aufgabe des NLT ist es, den Einsatz der deutschen See- und Seeluftstreitkräfte mit den maritimen Operationen der anderen Nationen abzustimmen. Der Personalumfang des NLT beträgt bis zu sechs Soldaten.

13. Welche Kosten sind durch die dortige Präsenz entstanden?

Die durch die deutsche Präsenz im USCENTCOM und USNAVCENT entstandenen zusätzlichen Kosten lassen sich nicht im Einzelnen spezifizieren. Sie werden aus dem Finanztitel OEF beglichen.

14. Welche Staaten beteiligen sich in welchem Umfang an der OEF?

Insgesamt leisten 20 Nationen einen Beitrag zur „Operation ENDURING FREEDOM“. Es sind im Wesentlichen zwei Kräftedispositive zu verstehen:

- Die unter der Führung Combined Forces Command Aghanistan (CFC-A) stehenden Truppen (Bodentruppen) in Afghanistan
- Die maritimen Beiträge im Seegebiet um das Horn von Afrika (HOA) unter Führung USNAVCENT.

Bodentruppen in Afghanistan

In AFG leisten 17 Nationen Beiträge zu OEF, die sich jedoch im Wesentlichen beschränken auf:

- Abstellung einzelner Stabsoffiziere und/oder Liaison Teams zu den Hauptquartieren;
- Unterstützungsleistungen, wie z. B. Pionier- bzw. sanitätsdienstliche Kräfte;
- Einsatz von Spezialkräften;
- Beiträge einzelner Nationen durch Bereitstellung von Luftfahrzeugen.

Im Rahmen dieser Beteiligung ist eine Doppelassignierung OEF/ISAF nicht auszuschließen. Dem BMVg bekannte Truppenstärken sind als Anlage zu dieser Frage beigefügt (Anlage 1).

Maritimer Beitrag am Horn von Afrika

Am Horn von Afrika leisten acht Nationen Beiträge zu OEF. Die Beiträge umfassen:

- Abstellung einzelner Stabsoffiziere und/oder Liaison Teams zum Hauptquartier USNAVCENT;
- Beteiligung mit Kriegs- und Hilfsschiffen.

Dem BMVg bekannte Beteiligungen sind ebenfalls in der Anlage zu dieser Frage aufgeführt.

15. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung unter diesen Staaten einen Konsens bezüglich der Ziele, der Vorgehensweise und des Aktionsgebiets der im Rahmen der OEF eingesetzten Streitkräfte?

Der OEF-Einsatz der Anti-Terrorismus-Koalition wird von dem gemeinsamen Ziel getragen, der Bedrohung des Terrorismus entgegenzuwirken. Da diese Einsätze keiner Verpflichtung, sondern freiwilliger Teilhabe entspringen, gilt grundsätzlich das Konsens-Prinzip auch hinsichtlich der Ziele, der Vorgehensweise und des Aktionsgebietes. Zu Einzelaspekten kann es dabei zu verschiedenen Auffassungen kommen, ohne dass dadurch das gemeinsame Ziel in Frage gestellt würde.

16. Rechnet das CENTCOM den Irak zum Einsatzgebiet der OEF?

Nein. OEF wird von Hauptquartier USCENTCOM als absolut eigenständige Operation und unabhängig von der Operation IRAQI FREEDOM (OIF) betrachtet.

17. Nach welchem Verfahren werden Entscheidungen innerhalb der OEF-Koalition getroffen?

Alle an OEF teilnehmenden Nationen haben ein klares verbindliches nationales Mandat für die Teilnahme an OEF. Bei Angelegenheiten, die durch nationale Mandate nicht oder nur teilweise gedeckt sind, nehmen die entsprechenden Nationalen Verbindungskommandos Rücksprache hinsichtlich möglicher nationaler Vorbehalte und bringen diese bei Planungen und im Rahmen der Operationsführung entsprechend ein.

18. Wie stellt die Bundesregierung ihre Einflussnahme auf die Einsatzpläne der OEF durch die im CENTCOM-Hauptquartier eingesetzten Angehörigen der Bundeswehr sicher?

Das beim HQ USCENTCOM eingerichtete Deutsche Verbindungskommando (DtVerbKdo) koordiniert den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen OEF mit den Operationen der USA und anderer Teilnehmer der Anti-Terrorismus-Koalition. Dabei werden grundlegende Operationsplanungen durch USCENTCOM den Koalitionspartnern zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Durch das DtVerbKdo wird sichergestellt, das deutsche Interessen bei der Operationsplanung angemessen berücksichtigt werden.

19. Wie stellt die Bundesregierung insbesondere sicher, dass die im CENTCOM-Hauptquartier eingesetzten Angehörigen der Bundeswehr keine Handlungen unterstützen, die im Widerspruch zum Auftrag des Deutschen Bundestages stehen, gefangen genommene Personen „vor Gericht“ zu stellen?

Den deutschen Soldaten ist das Mandat bekannt. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass im USCENTCOM eingesetzte Bundeswehrangehörige Handlungen unterstützt haben, die im Widerspruch zum Mandat des Bundestages stehen.

20. Inwieweit haben die im Rahmen der OEF eingesetzten Angehörigen der Bundeswehr Zugang zu Informationen bezüglich des Verbleibs der von OEF-Truppen gefangen genommenen Personen?

Im USCENTCOM im Rahmen von OEF eingesetzte Bundeswehrangehörige hatten und haben keinen Zugang zu Informationen bezüglich des Verbleibs der von OEF Kräften gefangen genommenen Personen.

21. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die im CENTCOM-Hauptquartier eingesetzten Bundeswehrangehörigen mittelbar an der Verschleppung von Gefangenen beteiligt waren bzw. sind oder dort Kenntnis von Verschleppungen erhalten haben?

Im USCENTCOM eingesetzte Bundeswehrangehörige sind als DtVerbKdo tätig. Aufgabe des DtVerbKdo ist es, den Einsatz der deutschen Streitkräfte mit den Operationen der USA und anderer Teilnehmer der Anti-Terrorismus-Koalition im Rahmen OEF auf operativer Ebene zu koordinieren. Dabei haben die im USCENTCOM eingesetzten Bundeswehrangehörigen keine Kenntnis von Verschleppungen von Gefangenen erhalten oder waren an solchen Aktivitäten beteiligt.

22. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die im CENTCOM-Hauptquartier eingesetzten Bundeswehrangehörigen mittelbar an der Organisation von US-Einsätzen im Irak beteiligt waren oder sind?

Die Tätigkeit der im USCENTCOM eingesetzten Bundeswehrangehörigen umfasst ausschließlich die Koordination der deutschen Beteiligung an OEF mit anderen Koalitionspartnern. Eine Beteiligung an der Organisation von Einsätzen der USA im Rahmen der Operation IRAQI FREEDOM erfolgt nicht.

III. Einsatz in Afghanistan

23. a) Sind zum Zeitpunkt dieser Anfrage Angehörige der Bundeswehr im Rahmen des OEF-Mandats in Afghanistan im Einsatz, und wenn ja, wie viele?

Zurzeit sind keine Bundeswehrsoldaten unter OEF-Mandat in Afghanistan im Einsatz.

b) Wie viele Angehörige der Bundeswehr sind bei OEF-Einsätzen verletzt oder getötet worden?

Es sind keine Bundeswehrsoldaten bei OEF-Einsätzen getötet worden. Das Bundesministerium der Verteidigung führt darüber hinaus keine gesonderte zentrale Erfassung über Verwundungen oder Verletzungen. Statistische Auskünfte über Art oder Umfang solcher Vorfälle sind daher nicht möglich.

24. a) Wird die Bundeswehr in Afghanistan, wie im Mandat des Deutschen Bundestages vorgesehen, dazu eingesetzt, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen“ (Bundestagsdrucksache 14/7296)?

Die „Operation ENDURING FREEDOM“ hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämp-

fen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei.

b) Wenn ja, vor welches Gericht wurden die von Angehörigen der Bundeswehr festgenommenen Personen gestellt?

Es wurden und werden keine Personen durch Angehörige der Bundeswehr „festgenommen“.

c) Wenn ja, was versteht die Bundesregierung unter der Vorgabe des Mandats, Einrichtungen „auszuschalten“?

d) Wenn ja, was versteht die Bundesregierung unter der Vorgabe des Mandats, Terroristen zu „bekämpfen“?

Das in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannte Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung schließt den Einsatz militärischer Gewalt ein.

Der Begriff „Ausschalten“ von Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001) umfasst alle militärischen Maßnahmen, einschließlich militärischer Gewalt, die einer Einrichtung die Funktion einer Führungs- und Ausbildungseinrichtung nehmen.

Der Begriff „Bekämpfen“ von Terroristen (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001) umfasst alle militärischen Maßnahmen, einschließlich militärischer Gewalt, die einem Terroristen der Möglichkeit einer Beteiligung am Terrorismus nehmen.

25. a) Haben die Spezialkräfte, wie in der Protokollerklärung des Auswärtigen Amts vom 14. November 2001 beschrieben, seitdem „polizeilich-militärische Aufgaben wie z. B. Geiselbefreiung, Verhaftungen“ vorgenommen?

Nach den geltenden Einsatzregeln werden keine Verhaftungen im Sinne der Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001) vorgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe obliegt afghanischen Behörden.

b) Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung andere Aufgaben auf der Basis des Bundestagsmandats?

Im Rahmen des gültigen Bundestagsmandates haben die eingesetzten Spezialkräfte durch Operationen innerhalb ihres Fähigkeitenspektrums zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus und darüber hinaus zum Schutz aller in ihrem Wirkungsbereich eingesetzten Soldaten beigetragen.

c) Wenn ja, was geschah mit den durch die deutschen Spezialkräfte festgenommenen Personen?

Es wurden und werden keine Personen durch deutsche Spezialkräfte in Afghanistan „festgenommen“. Es werden daher keine Statistiken über solche Personen geführt.

d) Waren deutsche Spezialkräfte in Afghanistan an Verhören von Gefangenen beteiligt oder bei Verhören anwesend?

Deutsche Spezialkräfte waren weder an Verhören von Gefangenen beteiligt noch waren sie dabei anwesend.

26. Gibt es Indizien für die Annahme, dass der Einsatz in Afghanistan zur Verhinderung von Terroranschlägen beigetragen hat, und wenn ja, welche?

Im Rahmen der multinationalen Operationen in Afghanistan werden regelmäßig Terroranschläge durch Unschädlichmachung der Sprengsätze am Anschlagsort, Aushebung von Bombenwerkstätten sowie die Ergreifung von Attentätern und Hintermännern verhindert.

IV. Einsatz am Horn von Afrika

27. Wie viele Angehörige der Bundeswehr sind in welcher Funktion zum Zeitpunkt dieser Anfrage am Horn von Afrika im Einsatz?

Zum Zeitpunkt der Anfrage befanden sich 320 Bundeswehrangehörige im Einsatz „Operation ENDURING FREEDOM“ (OEF). Die Bundeswehrangehörigen sind wie folgt eingesetzt:

Besatzung Fregatte SCHLESWIG-HOLSTEIN:	237
Besatzung Betriebsstoffversorger SPESSART:	44
Nationales Verbindungs- und Logistikelement in Djibouti:	35
Naval Liaison Team bei USNAVCENT:	4

28. Wird die Bundeswehr am Horn von Afrika, wie im Mandat des Deutschen Bundestages vorgesehen, dazu eingesetzt, „Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen“ (Bundestagsdrucksache 14/7296)?

Im Rahmen der maritimen Operationen am Horn von Afrika trägt die Bundeswehr direkt zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus bei. Die eingesetzten Kräfte sind durch ihr Fähigkeitsprofil in der Lage, die erteilten Aufgaben zu erfüllen.

29. a) Gibt es Indizien für die Annahme, dass der Einsatz am Horn von Afrika zur Verhinderung von Terroranschlägen beigetragen hat, und wenn ja, welche Indizien sind dies?

Der Einsatz der Bundeswehr am Horn von Afrika stellt nur einen Teil der insgesamt eingesetzten multinationalen Kräfte wie auch des gesamten Operationsgebietes der „Operation ENDURING FREEDOM“ dar, mit der im Zusammenwirken mit den Staaten in der Region die Sicherheitslage verbessert und der terroristischen Bedrohung entgegengewirkt wird. Dabei ist der Erfolg der Operation aufgrund der synergetischen Effekte mehr als nur die Summe der Einzelbeiträge. Insofern lässt sich nicht beantworten, welche spezifischen Terroranschläge durch den konkreten Einsatz der Bundeswehr verhindert wurden.

b) Wie viele Terroristen wurden am Horn von Afrika durch die OEF-Einheiten festgenommen?

c) An wie vielen dieser Festnahmen waren deutsche Marineeinheiten beteiligt?

Es liegen dem BMVg keine Erkenntnisse darüber vor, dass Terroristen im Rahmen der OEF (Marine) am Horn von Afrika durch OEF-Einheiten gefangen genommen worden sind.

30. Gibt es Anzeichen für die Annahme, dass durch den Einsatz der Bundesmarine am Horn von Afrika „Terroristen der Zugang zu Rückzugsgebieten verwehrt“ (Bundestagsdrucksache 14/7296) wurde, und wenn ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 4.

31. Wird die Bundeswehr am Horn von Afrika für andere als die im OEF-Mandat des Deutschen Bundestages vorgesehenen Zwecke eingesetzt, und wenn ja, für welche?

Nein, die Bundeswehreinheiten am Horn von Afrika werden im Rahmen der „Operation ENDURING FREEDOM“ für keine anderen als die im Mandat des Bundestages vorgesehenen Zwecke eingesetzt.

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Bundesmarine auch nach Ablauf des OEF-Mandats in die Lage versetzt werden sollte, am Horn von Afrika präsent zu sein, wie dies unter anderem in der Plenardebatte anlässlich der letzten Verlängerung des Mandats am 18. November 2005 angeregt wurde?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die deutsche Beteiligung an OEF fortzusetzen und hat eine Verlängerung des entsprechenden OEF-Bundestagsmandates beantragt.

33. Hat die Bundesmarine nach Auffassung der Bundesregierung das Recht, Schiffe ohne die Zustimmung des Schiffsführers zu betreten?

Die für den deutschen Marineverband am Horn von Afrika geltenden Einsatzregeln sehen in den internationalen Gewässern die Möglichkeit vor, Schiffe nur mit Zustimmung des Schiffsführers zu betreten.

34. Hält die Bundesregierung das Betreten von Schiffen in internationalen Gewässern ohne die Zustimmung des Schiffsführers für rechtmäßig?

Das Betreten von Handelsschiffen ohne Zustimmung des Schiffsführers durch die Besatzung eines Kriegsschiffes, das nicht dieselbe Flagge führt wie das Handelsschiff, ist zulässig, wenn entweder die Behörden des Flaggenstaates des Handelsschiffes es gestatten, wenn es im Rahmen internationaler Vereinbarungen zugelassen ist, ferner im internationalen bewaffneten Konflikt oder wenn es der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ausdrücklich gestattet und schließlich in bestimmten, vom allgemeinen Seerecht vorgesehenen Ausnahmefällen.

35. a) Welchen Einsatzrichtlinien unterliegen die am Horn von Afrika eingesetzten Angehörigen der Bundesmarine in Situationen in denen ein Schiffsführer den Zugang zu seinem Schiff verweigert?

Siehe Antwort zu Frage 33.

b) Trifft es zu, dass in solchen Fällen die Streitkräfte verbündeter Staaten darum gebeten werden, diese für die eigenen Einheiten für unrechtmäßig erachteten Schritte zu unternehmen?

Deutsche Marinestreitkräfte leisten in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen Verbündeten Beiträge zu den Zielen der „Operation ENDURING FREEDOM“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Welchen Einsatzrichtlinien unterliegen die am Horn von Afrika eingesetzten Angehörigen der Bundesmarine mit Bezug auf den Umgang mit Gefangenen?

Für den Einsatz der Marinestreitkräfte sind Fragen in Bezug auf das Festhalten von Personen der Entscheidung des BMVg im Einzelfall vorbehalten. Festgehaltene Personen wären nach den allgemeinen Anweisungen für die deutschen Streitkräfte nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und der Maßgabe menschenrechtlicher Standards unter allen Umständen menschlich zu behandeln.

37. a) Welchen Schiffen hat die Marine in ihrem Einsatzgebiet am Horn von Afrika Geleitschutz gegeben (bitte aufgeschlüsselt nach zivil und militärisch genutzten Schiffen sowie den jeweiligen Ursprungsstaaten)?

Die Durchführung von Geleitschutzoperationen für zivile und militärische Schiffe verbündeter Nationen gehört zu den Aufgaben der Deutschen Marine im Einsatz OEF. Durch DEU Einheiten wurden bisher 72 Geleitschutzaufträge durchgeführt, wie in der Anlage zur Frage dargestellt (Anlage 2). Die Feststellung des Flaggenstaates der eskortierten Schiffe ist aufgrund des langen Zeitraumes nicht mehr in allen Fällen möglich.

b) Hat die Marine in ihrem Einsatzgebiet am Horn von Afrika Geleitschutz für Marine- und Transportschiffe von Staaten gegeben, die sich an der militärischen Invasion des Iraks 2003 beteiligt haben, und wenn ja, für welche Staaten (für die Jahre 2002 und 2003 bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Die Geleitschutzoperationen durch DEU Einheiten in den Jahren 2002 und 2003 fanden ausschließlich im Seegebiet Bab el Mandeb statt. Dabei wurden auch Marine- und Transportschiffe von Staaten eskortiert, die sich an der Operation IRAQI FREEDOM (OIF) beteiligt haben. Erkenntnisse über einen möglichen Einsatz der eskortierten Schiffe im Rahmen OIF liegen nicht vor. Es wurden in den Jahren 2002 und 2003 die in der Anlage zur Frage aufgeführten Geleitschutzaufträge im Rahmen von OEF durchgeführt (Anlage 3).

V. Perspektive

38. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass derzeit ein bewaffneter Angriff auf die Vereinigten Staaten stattfindet?

Ja; zur Bedrohung der USA durch terroristische Angriffe wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

39. In welcher Form und in welchen Abständen wird die Bundesregierung von der US-Regierung darüber unterrichtet, ob ein Angriff von außen gegen die Vereinigten Staaten geführt wird?

Die Bundesregierung steht mit der Regierung der USA in kontinuierlichem Meinungsaustausch über Fragen von gegenseitigem Interesse. Dazu gehören auch den internationalen Terrorismus betreffende Fragen, über die die Bundesregierung mit der US-Regierung je nach Bedarf bilateral oder in den Gremien multilateraler Institutionen (u. a. VN und NATO) und auch auf EU-Ebene konsultiert.

40. a) Kann nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 5 des Nato-Vertrages auch dann von einem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden, wenn Einzelpersonen einem Nato-Staat mit einem Angriff drohen?

Wie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bereits in seinen Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 festgehalten hat, konstituieren Aktionen des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit. Der Sicherheitsrat hat in beiden Resolutionen wie auch in späteren Resolutionen, ausdrücklich das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung anerkannt.

b) Kann nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 5 des Nato-Vertrages auch dann von einem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden, wenn Anschläge nur innerhalb eines Nato-Staates vorbereitet werden?

Artikel 5 des NATO-Vertrages setzt „einen bewaffneten Angriff gegen eine oder mehrere“ der Vertragsparteien voraus.

41. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Vereinigten Staaten aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001 weiterhin Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen in Anspruch nehmen können?

Ja. Nach Artikel 51 der VN-Charta beeinträchtigt „diese Charta im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“. Der Sicherheitsrat hat in Bezug auf die Angriffe auf die USA solche Maßnahmen bisher nicht getroffen.

b) Wenn ja, mit welcher Begründung vertritt die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Angriffe des internationalen Terrorismus auf US-amerikanische Ziele wurden auch seit dem 11. September 2001 fortgesetzt.

c) Wenn ja, wie lange können die Vereinigten Staaten nach Auffassung der Bundesregierung aus den Anschlägen vom 11. September 2001 ein Recht auf Selbstverteidigung ableiten?

Das hängt davon ab, wie lange der „Angriff“ im Sinne des Artikels 51 der VN-Charta andauert. Die Angabe eines genauen Enddatums ist naturgemäß nicht möglich.

42. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 51 weiterhin von den Vereinigten Staaten in Anspruch genommen werden kann, weil der Sicherheitsrat noch nicht die „zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (Artikel 51 UN-Charta)?

Ja.

43. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, dass die unter Artikel 5 des Nato-Vertrages ergriffenen Maßnahmen „einzustellen“ sind, „sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten“ (Artikel 5 des Nato-Vertrages)?

Ja. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Artikels 5 des NATO-Vertrages.

44. a) Welche Maßnahmen müsste der Sicherheitsrat nach Auffassung der Bundesregierung ergreifen, um der Inanspruchnahme von Artikel 51 der UN-Charta durch die USA die Grundlage zu entziehen?

Die Grundlage für die Anwendung von Artikel 51 der VN-Charta entfällt dann, wenn der Sicherheitsrat die „erforderlichen“ Maßnahmen getroffen hat. Dabei bezieht sich der Begriff „erforderlich“ auf die Abwehr des Angriffes, gegen den die Verteidigung erfolgt.

b) Welche Konsequenzen hätte dies für die Anwendung von Artikel 5 des Nato-Vertrages?

Nach Artikel 5 des NATO-Vertrages sind die getroffenen Maßnahmen „einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.“

45. Nach welchem Verfahren wird der so genannte Bündnisfall (nach Artikel 5 des Nato-Vertrages) für beendet erklärt?

Der Nordatlantikvertrag enthält keine Regelung über die Beendigung des durch die Mitglieder des NATO-Rats im Oktober 2001 erklärten Bündnisfalls. Angesichts der ständigen Verfahrenspraxis für die Beschlussfassung, die sich seit Gründung des Bündnisses herausgebildet hat, ist davon auszugehen, das der NATO-Rat über die Beendigung des Bündnisfalls in derselben Weise beschließen wird wie über seine Feststellung.

46. Hat die Bundesregierung seit der Erklärung des Bündnisfalls durch die Nato jemals die Frage nach dessen Fortdauer zum Thema von Gesprächen in Nato-Gremien gemacht?

Derzeit ist kein Beschluss über die Beendigung des Bündnisfalls vorgesehen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Antworten zu Frage 38, 43 und 45 verwiesen.

47. Haben sich die Mitgliedstaaten im Nato-Rat oder einem anderen Nato-Gremium auf Kriterien geeinigt, nach denen beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Artikel 5 des Nato-Vertrages noch gegeben sind?

Die Frage der Feststellung oder Beendigung des Bündnisfalles erfordert eine politische Entscheidung unter den konkreten politischen Umständen und lässt sich nicht im Vorhinein anhand abstrakter Kriterien bestimmen.

48. In welchen Abständen und aufgrund welcher Kriterien überprüft die Bundesregierung, ob die Grundlagen für ihre Unterstützungszusagen basierend auf Artikel 5 des Nato-Vertrages noch gegeben sind?

Die Bundesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Grundlagen für ihre Unterstützungszusagen basierend auf Artikel 5 noch gegeben sind. Dies geschieht insbesondere vor jedem Antrag der Bundesregierung an den Bundestag auf Zustimmung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA.

49. Kann die Bundesregierung Kriterien benennen, an denen sie den Erfolg oder Misserfolg der deutschen Beteiligung an der OEF misst?

In Anlehnung an die Beantwortung der Fragen 4 und 9 müssen sich Kriterien an dem politisch Machbaren orientieren. Klare Ziele sind im Mandatstext formuliert (zuletzt in Bundestagsdrucksache 16/26 vom 3. November 2005) im Hinblick auf erfolgreiche Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Verbesserung der Sicherheitslage.

50. Kann die Bundesregierung Kriterien benennen, mit Hilfe derer sie zu der Entscheidung kommen könnte, dem Deutschen Bundestag keinen weiteren Antrag auf Verlängerung des OEF-Mandats vorzulegen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 48 und 49 verwiesen.

Anlage 1 (Frage 14)

Nationen und Kräfte OEF

Nation	Einsatz Bodentruppen					Einsatz Maritimer Kräfte		Bemerkungen
	Personal InHQs/ LNTeams	Ustg-Leistungen	Einsatz SOF	Luft-Ustg [1]	Gesamt (soweit Zahl gesichert verfügbar)	Personal in HQs	Beistellung von Schiffen	
ARE	X		X	X	1			
ALB	X				1			
AUS	X		X	X	ca. 400	X	1	
CAN	X		X		ca. 100 +			
CZE	X		X		ca. 120			
DEU	X (9)			X	51	X	2	
DNK	X			X	1	X		
EGY	X	X						
FRA	X		X	X	ca. 200	X	2	
GBR	X			X	4	X	1	
ITA						X	2	
JPN						X	1	"Tanker" nur zur Versorgung
JOR	X	X						
KOR	X	X						
NLD	X			X	1			
NZL	X			X	4			
PAK						X	1	
POL	X	X			ca. 100 +			
ROU	X	X	X	X	89			
TUR	X							

1 : Wird aufgrund Doppelassignierung nicht in Gesamtstärke eingerechnet.

Anlage 2 (Frage 37 a)

Durchgeführte Eskortaufträge der Deutschen Marine bei OEF

Nr.	Datum	Eskortierte Einheit	Nationalität	Seegebiet	Escort durch
01	12. März 02	BATAAN-ARG	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Bayern FGS Köln FGS Bussard
02	16. März 02	RFA FORT AUSTIN	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS Gepard
03	16. März 02	USNS SATURN	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Gepard
04	17. März 02	WASP-ARG	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
05	24. März 02	RFA SCOTT	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Bussard
06	08. April 02	RFA FORT ROSALIE	GBR	Bab El mandeb Nord	FGS Bussard
07	13. May 02	HMS OCEAN	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Emden
08	15. May 02	USNS SPICA	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
09	28. May 02	USAV JAMES A. LOUX	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Emden
10	01. Juni 02	USNS SPICA	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Köln
11	03. Juni 02	USAV FRANK S. BESSON	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Köln
12	20. Juni 02	USS OKLAHOMA CITY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Köln
13	16. Juli 02	USNS CAPABLE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Karlsruhe
14	21. Juli 02	RFA SIR TRISTAM	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Karlsruhe
15	04. August 02	FGS MECKLENBURG-VORPOMMERN	DEU	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
16	06. August 02	FGS RHEINLAND-PFALZ	DEU	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
17	08. August 02	USS MOUNT VERNOM/ USS DENVER	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg SPS Victoria
18	19. August 02	USNS WALTHER S. DIEHL	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
19	27. August 02	RFA SIR PERCIVAL	GBR	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
20	28. August 02	USS SUPPLY	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Karlsruhe
21	02. September 02	USS SUPPLY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Karlsruhe
22	08. Oktober 02	FGS RHÖN	DEU	Bab El Mandeb Süd	FGS Brandenburg

Anlage 2 (Frage 37 a)

23	10. Oktober 02	FGS BERLIN	DEU	Bab El Mandeb	FGS Bremen
24	14. Oktober 02	USAV WILLIAM B. BUNKER	USA	Djibouti In/Out	FGS Brandenburg
25	27. Oktober 02	USS OKLAHOMA CITY	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS Brandenburg
26	30. Oktober 02	USS PITTSBURG	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS Bremen
27	12. November 02	RFA SIR BEDIVER HMS BLYTH HMS BROCKLESBY HMS SANDOWN HMS BANGOR	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS Brandenburg
28	02. Februar 03	M/V VALDEZ	unbekannt	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
29	09. Februar 03	USNS GILILAND	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
30	12. Februar 03	M/V Kapt. BURHANETTI	unbekannt	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
31	16. Februar 03	RFA ORANGELEAF	GBR	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
32	17. Febraur 03	USNS SEAY	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
33	22. Februar 03	USNS GILILAND	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
34	24. Februar	M/V FAST CHALLENGER	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
35	25. Februar 03	HMS GRYMSBY, M/V LEDBURY, FS CASSIOPEE	GBR/FRA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
36	15. März 03	USNS GUADELUPE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
37	17. März 03	USNS SODERMAN	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN

Anlage 2 (Frage 37 a)

38	19. März 03	USNS BOB HOPE	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
39	19. März 03	M/V JOLLY SMERALDA, M/V ROSA DELMAS	unbekannt/ FRA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
40	20. März 03	USNS STOCKHAM	USA	Bab el Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
41	23. März 03	USNS PATUXENT	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
42	25. März 03	USNS BELLATRIX	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
43	29. März 03	M/V NORTHERN LIGHTS	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
44	30. März 03	M/V CAPE INTREPID, M/V CAPE INSCRIPTION, M/V CAPE HUDSON, M/V FAUST	USA/USA/ USA/ ANTIGUA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
45	31. März 03	M/V MAERSK CONSTELLATION	DNK	Bab El Mandeb Nord	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
46	01. April 03	USS KEY WEST	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
47	02. April 03	USS LOUISVILLE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
48	03. April 03	USS CHEYENNE, USNS GUADELUPE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
49	04. April 03	USNS REGULUS	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
50	05.April 03	USNS ANTARES	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
51	06. April 03	USNS DENEBOLA	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS MECKLENBURG -

Anlage 2 (Frage 37 a)

					VORPOMMERN
52	01.Juli 03	HMS SIR TRISTRAM	GBR	Bab El Mandeb	FGS BRANDENBURG
53	04. Juli 03	USNS RED CLOUD	USA	Bab El Mandeb	FGS BRANDENBURG
54	17. Oktober 03	M/V BENEFACTOR	unbekannt	Bab El Mandeb	FGS LÜBECK
55	21. November 03	M/V VIRGINIA	USA	Bab El Mandeb	FGS LÜBECK
56	21. November 03	M/V LONGSTONE	GBR	Bab El Mandeb	FGS LÜBECK
57	18. März 04	USS ALBANY	USA	Bab El Mandeb	FGS AUGSBURG
58	31. März 04	USS CONNECTICUT	USA	Bab El Mandeb	FGS AUGSBURG
59	15. April 04	RFA BAYLEAF	GBR	Strait of Hormuz Süd	FGS AUGSBURG
60	20. April 04	USS DALLAS	USA	Bab El Mandeb	FGS AUGSBURG
61	30.Juni 04	USS KEARSAGE	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS AUGSBURG
62	02. Juli 04	USS DALLAS	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS AUGSBURG
63	08. Juli 04	USS TOLEDO	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS AUGSBURG
64	09. August 04	Unbekannt	unbekannt	Bab El Mandab	FGS RHEINLAND – PFALZ
65	17. August 04	USS WASP, USS WHIDBEY ISLAND, USS SHREVEPORT	USA	Bab El Mandeb Nord	FGS RHEINLAND – PFALZ
66	24. August 04	FS SOMME	FRA	Bab El Mandeb Nord	FGS RHEINLAND – PFALZ
67	08. Dezember 04	M/V ISOLA DELLE STELLE	ITA	Bab El Mandeb	FGS MECKLENBURG - VORPOMMERN
68	23. Juni 05	HMS SCEPTRE	GBR	Bab El Mandeb	FGS KARLSRUHE
69	24. Juni 05	M/V VIRGINIA	USA	Bab El Mandeb	FGS KARLSRUHE
70	10.Oktober 2005	USS SAN JUAN	USA	Bab el Mandeb Nord	FGS LÜBECK
71	12. Oktober 2005	USS ANNAPOLIS	USA	Bab El Mandeb Süd	FGS LÜBECK
72	04. Mai 2006	M/V VIRGINIA	USA	Bab el Mandeb	FGS EMDEN

Anlage 2 (Frage 37 a)

Legende:

USS	UNITED STATES SHIP	Kriegsschiff der US Navy
USNS	UNITED STATES NAVY SHIP	Hilfsschiff der US Navy
USAV	UNITED STATES ARMY VESSEL	Schiff der US Army
HMS	HER MAJESTY SHIP	Kriegsschiff der Royal Navy
RFA	ROYAL FLEET AUXILLERY	Hilfsschiff der Royal Navy
FS	FRENCH SHIP	Kriegsschiff der französischen Marine
FGS	FEDERAL GERMAN SHIP	Kriegsschiff der Deutschen Marine
M/V	MERCHANT VESSEL	Handelsschiff, allg.
		Eskortaufträge für zivile Schiffe

Anlage 3 (Frage 37 b)

Durchgeführte Eskortaufträge der Deutschen Marine bei OEF im Zeitraum 2002 und 2003 für Kriegs- und Hilfsschiffe von Staaten, die sich an der Operation Iraqui Freedom beteiligt haben

Monat	Anzahl der durchgeführten Eskorts	Staaten
März 2002	4	GBR, USA
April 2002	1	GBR
Mai 2002	3	GBR, USA
Juni 2002	3	USA
Juli 2002	2	GBR, USA
August 2002	4	GBR, USA
September 2002	1	USA
Oktober 2002	3	USA
November 2002	1	GBR
Februar 2003	5	GBR, USA
März 2003	6	USA
April 2003	6	USA
Juli 2003	2	GBR, USA



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333